

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1972

Nummer 51

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	16. 10. 1972	Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung	353
20321	3. 11. 1972	Elfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	354
2124	16. 6. 1972	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis	354
2124	20. 10. 1972	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56) in der Fassung vom 16. Juni 1972; Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 2	355
7831	30. 10. 1972	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)	355
	20. 10. 1972	Bekanntmachung in Enteignungssachen	355

20320

Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung

Vom 16. Oktober 1972

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Halbsatz 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 — LBesG 71 — (GV. NW. S. 264) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Entscheidung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes übertrage ich für die Beamten an den Gesamthochschulen, wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen des Landes auf diese Einrichtungen.

§ 2

Soweit die in § 1 genannten Einrichtungen für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten anderer Einrichtungen zuständig sind, gilt die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach § 1 auch für die Beamten dieser Einrichtungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 6. September 1970 (GV. NW. S. 718) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1972

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes R a u

— GV. NW. 1972 S. 353.

20321

Elfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung

Vom 3. November 1972

Auf Grund des § 87 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1967 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 1971 (GV. NW. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe
des einfachen Dienstes vierhundertzwei Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes fünfhundertneun Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes sechshundertvierundzwanzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes neunhundertdrei Deutsche Mark.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dreiundvierzig“ durch das Wort „vierundvierzig ^{50/100}“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Verheiratenzuschlag beträgt, soweit sich aus den Absätzen 2 und 4 nichts anderes ergibt, monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes einhundertsechszwanzig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes einhundertachtundsechzig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes einhundertsechszwanzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes zweihundertdreißig Deutsche Mark.

3. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	Nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	59,—	116,—	171,—
Anwärter des mittleren Dienstes	80,—	151,—	226,—
Anwärter des gehobenen Dienstes	93,—	185,—	276,—
Anwärter des höheren Dienstes	114,—	222,—	330,—

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einundneunzig“ durch das Wort „fünfundneunzig“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „achtundachtzig“ durch das Wort „zweiundneunzig“ ersetzt.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

Abweichend von §§ 7, 8 Abs. 3 und § 9 gelten für die nachstehend aufgeführten Lehramtsanwärter folgende Regelungen:

1. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich für Anwärter
für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule
achthundertvierunddreißig Deutsche Mark,

für das Lehramt an der Realschule und
für das Lehramt an Sonderschulen
achthundertneunundsechzig Deutsche Mark.

2. Der Verheiratenzuschlag nach § 8 Abs. 3 beträgt monatlich für Anwärter

für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule

zweihundertsechzehn Deutsche Mark,

für das Lehramt an der Realschule und

für das Lehramt an Sonderschulen

zweihundertzwanzig Deutsche Mark.

3. Der monatliche Alterszuschlag nach § 9 beträgt:

	Nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM

für Anwärter

für das Lehramt an der
Grundschule und Haupt-
schule

109,— 213,— 317,—

für das Lehramt an der
Realschule und das Lehr-
amt an Sonderschulen

111,— 217,— 323,—

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1972

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert z

— GV. NW. 1972 S. 354.

2124

Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis

Vom 16. Juni 1972

Aufgrund von

§§ 6 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224)

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 16. Juni 1972 nachstehende Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 in der Fassung vom 30. Juni 1964 (GV. NW. 1965 S. 236) beschlossen:

Die Absätze 1 und 2 des § 3 der Satzung erhalten mit Wirkung vom 1. 1. 1972 folgende Neufassung:

1. Das Berufseinkommen der Hebammen, das das gesamte Einkommen aus der Hebammentätigkeit mit Ausnahme etwa gezahlter Wegegelder sowie Vergütungen für die Mitarbeit in der sozialen Fürsorge und Geldgeschenke, die die Wöchnerinnen oder ihre Angehörigen den Hebammen gewähren, umfaßt, wird bei der Zuschußberechnung nach § 14 Abs. 2 des Hebammengesetzes um einen Pauschbetrag von 25 % für Werbungskosten vermindert. Bleibt der hierbei sich ergebende Betrag hinter dem gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung gewährleisteten Mindesteinkommen zurück, so wird der Unterschiedsbetrag auf Antrag jeweils rückwirkend als jährlicher Einkommenszuschuß gezahlt. Hebammen, die auf einen derartigen Zuschuß Anspruch haben, werden auf Antrag die nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung bis zu dem gem. § 1 Abs. 2 der Satzung festgesetzten Höchstbetrag erstattet.

2. Auch solchen Hebammen, die keinen Anspruch auf Zuschußgewährung gem. Abs. 1 haben, können die nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung bis zu dem genannten Höchstbetrag erstattet werden. Dies gilt jedoch nur, soweit ohne eine derartige Erstattung der Hebamme von ihrem anrechenbaren Berufseinkommen weniger als das gewährleistete Mindesteinkommen verbleiben würde.

Köln, den 16. Juni 1972

Masselter
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Bertram-Schneider Feldhege
Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die gemäß § 14 Hebammengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis erforderliche Genehmigung mit Erlaß vom 16. August 1972 und 17. September 1972 — VI B 3 — 15.05.10 — erteilt.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung vom 12. Mai 1953 bekanntgemacht.

Köln, den 20. Oktober 1972

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus a

— GV. NW. 1972 S. 354.

2124

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 20. Oktober 1972

Betrifft: Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56) in der Fassung vom 16. Juni 1972; Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 2.

Der Landschaftsausschuß hat in seiner 27. Sitzung vom 17. August 1972 folgenden Beschluß gefaßt:

- „1.1 Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird rückwirkend für die Zeit ab 1. 1. 1972 die Höhe des Mindesteinkommens auf 6 480,— DM festgesetzt.
- 1.2 Der Höchstbetrag der absetzbaren Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen beträgt ab 1. 1. 1972 2 100,— DM.
- 1.3 Für die Erstausrüstung bei der Aufnahme der Berufstätigkeit können nach dem 1. 1. 1973 Beihilfen bis zum Höchstbetrag von 1 800,— DM gewährt werden.“

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die gemäß § 14 Hebammengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewähr-

leistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis erforderliche Genehmigung mit Erlaß vom 6. September 1972 — VI B 3 — 15.05.10 — erteilt.

Köln, den 20. Oktober 1972

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus a

— GV. NW. 1972 S. 355.

7831

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)

Vom 30. Oktober 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde zur Durchführung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1306) ist

für die amtliche Zulassung eines Marktes nach § 3 Abs. 1 der Regierungspräsident.

(2) Amtliche tierärztliche Untersuchungsstellen nach Nr. 1 der Anlage III zu § 7 der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) sind die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter des Landes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) vom 29. April 1966 (GV. NW. S. 285) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

— GV. NW. 1972 S. 355.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Düsseldorf, den 20. Oktober 1972

Ich zeige hiermit an, daß folgende Anordnungen über die Zulassung der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für ein Kraftwerk in Weisweiler im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen 1971 S. 129,
2. zugunsten der Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen (AVU) in Gevelsberg für eine Transformatorstation in Sprockhövel im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1971 S. 459 u. 599,

3. zugunsten der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG in Dortmund für 110 kV-Leitung in Unna und Kamen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1971 S. 445,
4. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung Anschluß Pulheim,
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1971 S. 451,
5. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110/220 kV-Leitung von Pfalzdorf nach Wesel
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1971 S. 491,
6. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Doppelleitung von Wiederstein nach Salchendorf
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1971 S. 513,
7. zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für eine Erdgasleitung NW 1000 ND 67,5 von Vreden nach Werne
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1971 S. 347,
8. zugunsten der Thyssengas AG in Duisburg-Hamborn für eine Erdgasleitung NW 150 ND 67,5 von Vorst nach Viersen, von Viersen nach Waldniel und zwei Anschlußleitungen in Waldniel
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1971 S. 485,
9. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung von Krombacher Höhe nach Krombach
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1971 S. 551,
10. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110/220 kV-Leitung von Oerkhaus nach Benrath
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1972 S. 295,
11. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung Anschluß Neuss
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1972 S. 167,
12. zugunsten der Thyssengas AG in Duisburg-Hamborn für eine Erdgasleitung NW 200 ND 25 von Hüthum nach Emmerich
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1971 S. 561,
13. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 220/380 kV-Leitung von Sechtem nach Alfter
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1972 S. 124,
14. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung in Kreuztal
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1971 S. 599,
15. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung von Wankum nach Straelen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1972 S. 34,
16. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung von Büscherhof nach Frintrop
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1972 S. 265,
17. zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für eine Gasleitung in Schwelm
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1972 S. 251,
18. zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für eine Gasanschlußleitung in Hagen-Vorhalle
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1972 S. 231,
19. zugunsten der Thyssengas GmbH in Duisburg-Hamborn für eine Erdgasleitung NW 400 ND 67,5 von Appeldorn nach Möllen mit Abzweigleitungen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1972 S. 265,
20. zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für eine Erdgasanschlußleitung nach Troisdorf
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1972 S. 158,
21. zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für die Umlegung einer Gasleitung in Waltrop
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1972 S. 215,
22. zugunsten der Thyssengas GmbH in Duisburg-Hamborn für eine Erdgasanschlußleitung in Wülfrath
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1972 S. 295,
23. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung Reeser Eyland-Rees
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1972 S. 342,
24. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung von Steele nach Burgaltendorf
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1972 S. 341,
25. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Doppelleitung von Schaphausen nach Süchteln
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1972 S. 433.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1972

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Rensing

— GV. NW. 1972 S. 355.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.